

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee

Aktenzahl: 851-6 – AD/5612/2017

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Ulrich am Pillersee vom 13.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder eine Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

a) Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr für Abwässer:

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,70 pro m³ der Bemessungsgrundlage
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrhilfen, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für private Nutzung), jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumassee im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumassee im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumassee. Als Vergrößerung der Baumassee nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler wird eine Mindestmenge von 40 m³ pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt je m³ Wasserverbrauch, für:

a. Gebäude mit Zähler	€ 2,85	(ab 01.09.2019 € 2,90)
b. Gebäude ohne Zähler	€ 969,00	(ab 01.09.2019 € 986,00)
3. Für die Kanalbenutzung wird eine Grundgebühr in Höhe von € 50,00 je Nutzungseinheit eingehoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. jene Personen, denen auf dem betroffenen Grundstück ein Baurecht eingeräumt wurde, verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand. Bei einem Wechsel im Eigentum, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats an den neuen Eigentümer über.

§ 7 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TABgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

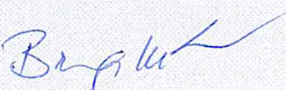
§ 9 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft

St. Ulrich a. P. 14.12.2018

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 21.12.2018	Zur Kenntnis genommen am _____
Abgenommen am: 07.01.2019	Zahl _____
Die Bürgermeisterin  Brigitte Lackner 	